

Merkblatt

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Niederndorf II

Die Teilnehmergemeinschaft - Rechte und Pflichten des Vorstandes

Mit der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens ist die Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Niederndorf II entstanden. Sie ist
eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
und besteht aus den Teilnehmern und den
Nebenbeteiligten. Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet
gehörenden Grundstücke, sowie die den
Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Das Verfahren verfolgt das Ziel, die forstwirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern.

Die Organe der Teilnehmergemeinschaft sind die Teilnehmerversammlung, der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende.

Die Teilnehmergemeinschaft ist Trägerin des Verfahrens. Dieses Verfahren wird behördlich geleitet durch die Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung). Die Teilnehmergemeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahr. Sie hat insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen (zum Beispiel Wirtschaftswege) herzustellen.

Die Teilnehmer wählen einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft führt. Er wird von der Flurbereinigungsbehörde über den Fortschritt der Flurbereinigungsarbeiten lau-

fend unterrichtet, zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehört und zur Mitwirkung herangezogen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter wirken ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben ihre ehrenamtliche Tätigkeit gewissenhaft und unparteisch auszuüben und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorsitzende führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er unterzeichnet Verträge, Schuldurkunden, Kassenanweisungen und anderes mehr. Der Vorsitzende des Vorstandes erhält von allen öffentlichen Bekanntmachungen und von Verhandlungsniederschriften, welche die Teilnehmergemeinschaft betreffen, eine Abschrift. Soweit nur der Vorsitzende zu Verhandlungen zugezogen wird, hat er die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils über das Ergebnis zu unterrichten.

Der Vorstand kann die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.

Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Teilnehmergemeinschaft berühren, gehört oder darüber unterrichtet. Die Aufgaben im Einzelnen:

- Bestellung eines Kassenverwalters mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zur Führung der Flurbereinigungskasse (örtliches Kreditinstitut).
- 2. Heranziehung der Teilnehmer zu Beiträgen und Vorschüssen.
- 3. Mitwirkung bei der Wertermittlung.
- Erörterung allgemeiner Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Gebietes, insbesondere Wegeplanung

- Entscheidung über Vergabe von Baumaßnahmen an Unternehmen für gemeinschaftliche Anlagen.
- 6. Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes werden mit dem Vorstand Fragen allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung erörtert. Keinen Einfluss hat dagegen der Vorstand auf die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes, soweit es sich um die neue Planeinteilung und die Zuteilung der neuen Grundstücke an die einzelnen Teilnehmer handelt.
- Mitwirkung bei den Überleitungsbestimmungen in den neuen Zustand (Besitzübergang, Nutzung der neuen Grundstücke).
- 8. Vor der Schlussfeststellung wird der Vorstand gehört.

Der Ablauf der Flurbereinigung

- 1. Flurbereinigungsbeschluss
- 2. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
- 3. Legitimation (Ermittlung) der Beteiligten.
- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wegebau, Landschaftspflege). Er wird mit dem Vorstand erarbeitet.
- 5. Ausbau- und Landschaftsentwicklung, Vermessungsarbeiten
- 6. Wertermittlung
- 7. Aufstellen des Flurbereinigungsplanes: Grundstücke werden nach Anhörung der Eigentümer neu geordnet und sonstige Rechtsverhältnisse geregelt.
- 8. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

- 9. Vorläufige Besitzeinweisung / Ausführungsanordnung
- 10. Berichtigung der öffentlichen Bücher
- 11. Schlussfeststellung

Ansprechpartner

Andreas Peter Tel. 02931 / 82 – 5596

E-Mail: andreas.peter@bezreg-arnsberg.nrw.de

Ulrich Christ Tel. 02931 / 82 – 5509

E-Mail: ulrich.christ@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen
www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Kurzlink auf die Seite des Flurbereinigungsverfahrens: www.bra.nrw.de/3012028